

Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 1

für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Kostenberechnung

1. Berechnungsgrundlage

1.1 Anzahl der Grundstücksentwässerungsanlagen

Im Gemeindegebiet sind im Jahre 2012 ca. 88 Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden, für die die Gemeinde Hürtgenwald abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Dabei handelt es sich um
ca. 70 Kleinkläranlagen, die den a.a.R.d.T. entsprechen und
ca. 18 abflusslose Gruben.

Zum Vergleich sind in der Spalte 2012 die Zahlen der Vorjahreskalkulation angegeben.

1.2 Klärschlammmenge

1.2.1 Geschlossene Gruben

Der Kalkulation 2013 wird eine Schlammmenge von zugrunde gelegt.

1.2.2 Kleinkläranlagen

Bei Kleinkläranlagen wird jährlich von einer Entleerung ausgegangen.

Es wird für 2013 festgesetzt eine Schlammmenge von

2. Kosten

2.1 Für Entleerung und Transport

2.1.1

Entleerung mit herkömmlichem Fahrzeug (Drei-Achser mit 20 t Eigengewicht) lt. Angabe Transportkosten EGN je Tonne

	2013	2012
	17,73 €	17,14 €
Menge:	846,00 cbm	592,50 cbm
	14.999,58 €	10.153,08 €

2.1.2

Entleerung mit kleinem, allradbetriebenem Fahrzeug (Behältervolumen 1 cbm) lt. Angabe Transportkosten EGN je Tonne

	31,99 €	30,93 €
Menge:	12,00 cbm	12,00 cbm
	383,88 €	371,14 €

Summe

15.383,46 €	10.524,22 €
-------------	-------------

	2013	2012
2.2 Entsorgung der Klärschlämme		
2.2.1 Geschlossene Gruben		
Kosten WVER je m ³	2,18 €	2,42 €
Kosten der Entsorgung	1.367,95 €	885,72 €
2.2.2 Kleinkläranlagen		
Kosten WVER je m ³	8,90 €	8,90 €
Kosten der Entsorgung	2.051,45 €	2.122,65 €
2.3 Personal- und Verwaltungskosten	14.063,13 €	9.642,39 €
Insgesamt:	32.865,99 €	23.174,98 €
3. Gebührenbedarf		
3.1 Entleerung von geschlossenen Gruben		
3.1.1 Kosten aus 2.2.1	1.367,95 €	885,72 €
3.1.2 anteilige Kosten aus 2.1.1	10.912,82 €	6.066,14 €
3.1.3 anteilige Kosten aus 2.1.2	383,88 €	371,14 €
3.1.4 anteilige Kosten aus 2.3 (Personalkosten : Gesamtmenge x Menge geschlossene Gruben)	10.285,10 €	5.838,07 €
3.1.5 Insgesamt	<u>22.949,74 €</u>	<u>13.161,07 €</u>
3.1.6 Auf einen Kubikmeter entfallen somit (Gesamtkosten : Menge geschlossene Gruben)	36,57 €	35,96 €
3.2 Entleerung von Kleinkläranlagen		
3.2.1 Kosten aus 2.2.2	2.051,45 €	2.122,65 €
3.2.2 anteilige Kosten aus 2.1.1	4.086,77 €	4.086,94 €
3.2.3 anteilige Kosten aus 2.3 (Personalkosten : Gesamtmenge x Menge Kleinkläranlagen)	3.778,03 €	3.804,32 €
3.2.4 Insgesamt:	<u>9.916,25 €</u>	<u>10.013,90 €</u>
3.2.5 Auf einen Kubikmeter entfallen somit (Gesamtkosten : Menge Kleinkläranlagen)	43,02 €	41,99 €

Hürtgenwald, den 29.10.2012
Der Bürgermeister
i. A.

Anlage 2

Verwaltungskostenbeiträge und Personalkosten für die Kostenstelle 911212

	Kostenstellen, in denen der Aufwand zu buchen ist						Gesamt
	911111	911112	911113	901610	911211	911212	
Anteilige Verwaltungskosten	- €	670,20 €	- €	- €	- €	- €	2.477,36 €
Pauschale TUVV	598,50 €	5.000,00 €			250,00 €	1.100,00 €	6.350,00 €
Sonstige Sach- und Gemeinkosten		15.600,00 €			750,00 €	7.900,00 €	24.250,00 €
Gesamt	21.734,70 €	4.481,92 €	2.515,64 €	7.948,73 €	9.039,97 €	12.542,02 €	125.695,08 €

Pauschbeträge EDV und KDYZ !

Pauschbeträge EDV und KDYZ !

911212	Kowalke	Klaus	A12	545,13 €
	Schümmer	Kerstin	A7	68,56 €
	Toffeleit	Frank	10	264,59 €
	Ramm	Hildegard	6	6.950,18 €
	Läufer	Kathrin	5	405,05 €
	Will	Inge	9	455,17 €
	Thißen	Angelika	5	197,59 €
		Summe		8.886,26 €

Verwaltungskostenbeiträge 2013	5.176,87 €
Personalkosten 2013	8.886,26 €
SUMME	14.063,14 €

Abteilung 4
Az.: IV 865-00

Abteilung 6
z. Hd. Herrn Kowalke
im Hause

Eckdaten

für Kalkulation Grubentleerung 2013

(Stand 22.10.2012)

A) Schlammmenge in 2012	
<ul style="list-style-type: none">• aus geschlossenen Gruben• aus Kleinkläranlagen	<ul style="list-style-type: none">627,50 cbm<u>230,50 cbm</u>858,00 cbm
B) Transportkosten EGN	
<ul style="list-style-type: none">• 846,0 cbm x 14,90 € zuzüglich Mehrwertsteuer• 12,0 cbm x 26,88 € zuzüglich Mehrwertsteuer	
C) Kosten WVER	
<ul style="list-style-type: none">• geschlossene Gruben• Kleinkläranlagen	<ul style="list-style-type: none">2,18 €/cbm8,90 €/cbm

Hürtgenwald, den 22.10.2012 Ra
Der Bürgermeister
i. A.



(Werner Franke)

Abteilung 4**Az.: IV****Vermerk:****Betr.: Eckdaten für die Kalkulation der Grubenentleerung für das Jahr 2013**

1. Für die Kalkulation der Grubenentleerung wird im Jahre 2013 von einer Abwassermenge aus den geschlossenen Gruben von 627,50 cbm ausgegangen. Aus den vollbiologischen Kleinkläranlagen wird für die Kalkulation 2013 eine Menge von 230,50 cbm festgesetzt.

Die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein hat für das Jahr 2013 Preiserhöhungen geltend gemacht. Die Transportkosten für die Abfuhr mit einem normalen Fahrzeug betragen demnach 14,90 € zuzüglich Mehrwertsteuer und für die Abfuhr mit einem allradbetriebenen Fahrzeug 26,88 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für das Jahr 2013 werden ca. 12,0 cbm Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen festgesetzt, die mit einem allradbetriebenen Fahrzeug abgefahren werden müssen. In Bezug auf die Gesamtmenge werden dann 846,00 cbm mit einem normalen Fahrzeug abgefahren.

Das Abwasser aus geschlossenen Gruben wird im Ortsteil Kleinhau in die Ortskanalisation eingelassen. Die Kosten für die Behandlung dieses Abwassers werden über den Beitragsbescheid berechnet. Für die Kalkulation 2013 wird der Vorausleistungsbescheid für das Jahr 2012 zugrunde gelegt. Dieser Bescheid geht von einer Gesamtabwassermenge von 440.694 cbm/Jahr aus. Der Vorausleistungsbescheid weist für die Reinigung des Abwassers einen Betrag von 960.876,74 € aus. Dies ergibt einen Kubikmeterpreis von $(960.876,74 \text{ €} : 440.694 \text{ cbm}) = 2,18 \text{ €}$. Dieser Betrag wird auch für die Kalkulation 2013 angesetzt. Für die Behandlung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird für das Jahr 2012 beim Wasserverband ein Beitrag von 7,30 €/cbm gezahlt. Für die Kalkulation 2013 wird ein Betrag von 8,90 €/cbm festgesetzt. Dieser entspricht demjenigen aus der Kalkulation für das Jahr 2012.

2. Wiedervorlage am 04.10.2013 (Kalkulation 2014)

Hürtgenwald, den 22.10.2012 F/Ra

Der Bürgermeister

i. A.



Entleerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen im Jahre 2012

Abfuhrdatum	Abfuhr/cbm geschlossene Gruben	Abfuhr/cbm Kleinkläranlagen
19.01.2012	---	6,00
03.02.2012	4,00	---
13.03.2012	4,50	---
12.04.2012	22,50	---
19.04.2012	---	19,00
26.04.2012	---	29,00
30.04.2012	48,00	---
03.05.2012	---	19,00
10.05.2012	---	32,00
16.05.2012	12,00	---
21.06.2012	10,50	---
22.06.2012	4,50	---
25.06.2012	48,00	---
05.07.2012	67,50	---
12.07.2012	---	17,50
13.07.2012	48,00	---
19.07.2012	---	25,50
25.07.2012	48,00	---
26.07.2012	---	21,00
02.08.2012	---	18,00
04.08.2012	60,00	---
07.08.2012	48,00	---
09.08.2012	---	27,00
15.08.2012	48,00	---
16.08.2012	12,50	3,00
17.08.2012	---	1,50
23.08.2012	3,50	12,00
31.08.2012	20,00	---
06.09.2012	48,00	---
14.09.2012	14,00	
Ende Herbst- ferien**	ca. 56,00	
insgesamt	627,50 =====	230,50 =====

Aufgestellt:

Hürtgenwald, den 11.10.2012 Ra

Der Bürgermeister

i. A.



** Geschätzte Abfuhrmenge (Zum Ende der Herbstferien werden noch die Grube des Jugendzeltplatzes und die Grube Nowack entleert.)

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Die Entsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt bei

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) abflusslosen Gruben | 36,57 €/m ³ , |
| b) Kleinkläranlagen | 43,02 €/m ³ |

abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

§ 15

Begriff des Grundstücks

Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2012 außer Kraft.